

Benutzername, Emailadresse u. Tel.-Nr.: in Druckbuchstaben

.....
.....

Laborordnung des Geomorphologisch - Bodenkundlichen Labors, Institut für Geographie und Geologie, Physische Geographie, Universität Würzburg

Vor Beginn der Arbeiten im Labor ist diese Laborordnung und das Handbuch „Sicheres Arbeiten“ zu lesen.

Die Kenntnisaufnahme ist von der Laborleitung (Prof. Dr. Birgit Terhorst) zu bestätigen.

1. Voraussetzungen für die Arbeit im Geomorphologisch-Bodenkundlichen Labor

Für Arbeiten im Labor muss grundsätzlich eine Person des Laborteams im Institut anwesend sein. Das Labor kann im Rahmen entsprechender Lehrveranstaltungen nach Absprache benutzt werden. Des Weiteren kann es für Abschlussarbeiten (Doktor-, Diplom-, Examens-, Master-, Bachelorarbeiten) sowie Auftragsarbeiten (Projekte) durch Personen, die eine laborpraktische Lehrveranstaltung der *Arbeitsgruppe Boden und Landschaftsdynamik* oder vergleichbare Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert haben genutzt werden. In Einzelfällen kann, nach Rücksprache, eine Einarbeitung durch die Labormitarbeiter erfolgen.

Alle zu untersuchende Proben werden erfasst und erhalten eine Probennummer (in Rücksprache mit M. Krech).

2. Termine

Termine für die Arbeiten im Labor werden mit dem Laborteam (Prof. Dr. Birgit Terhorst [Raum 223], Dipl.-Geogr. Martin Krech [115] oder Dipl.-Geogr. Tobias Sprafke [116]) vereinbart (persönlich) und in einen Kalender eingetragen. Bei der Terminabsprache sollte der Laborbetreuer ein Zeitplan vorgelegt werden. Alle Termine sind unverbindlich, da jederzeit Störungen in den Labors auftreten können und somit eine Umplanung zur Folge haben. Arbeiten während des Laborpraktikums sind nicht möglich. Das Labor bleibt in den Sommerferien und über die Weihnachtsferien kurzzeitig geschlossen.

Da meist mehrere BenutzerInnen gleichzeitig im Labor arbeiten, sind alle BenutzerInnen dazu verpflichtet, zur Koordination der Arbeitsplätze- und Gerätevergabe an entsprechenden Arbeitsgruppen- bzw. Laborsitzungen sowie am Laborputz teilzunehmen.

3. Allgemeines Verhalten am Arbeitsplatz

Zentrale Verhaltensregel:

Alle BenutzerInnen sind zu planvollem nachhaltigem Arbeiten im Labor, notwendigem Selbstschutz, gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung sowie Beschränkung auf die notwendige Arbeitsfläche und das Einhalten von Sauberkeit und Ordnung aufgerufen.

Laborräume sind Arbeitsräume und keine Aufenthaltsräume. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt von Personen ohne Arbeitserlaubnis nicht zulässig ist. Ein Aufenthalt im Labor unter Alkoholeinfluss ist strengstens verboten.

Jacken, Mäntel u. ä. gehören nicht ins Labor und sind in den dafür vorgesehenen Schränken aufzubewahren.

Studierende haben vor Beginn von praktischen Arbeiten ein Mitglied des Laborteams zu informieren. Studenten dürfen praktische Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen. Die Aufsicht führende Person wird den Studierenden namentlich genannt.

Den Studierenden ist der alleinige Aufenthalt und das Arbeiten im Labor ohne Aufsicht eines Dozenten oder Mitarbeiters nicht gestattet.

Das Laborteam kann im Einzelfall die praktische Arbeit untersagen.

Im Laborbereich ist das Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Außerdem ist das Hineinbringen, Hindurchbringen und/oder Aufbewahren von Lebensmitteln in den Laborräumen verboten. Chemikalien und Proben dürfen nicht in Lebensmittelbehälter abgefüllt werden.

Die Nutzung eines Mobiltelefons während der Laborarbeiten ist untersagt.

Im Labor ist stets ein Laborkittel aus schwer entflammbarem Material (z. B. Baumwollmischgewebe) zu tragen. Die Kittelärmel dürfen nicht aufgekrempelt werden. Die Ablage von Straßenkleidung ist im Labor nicht zulässig. Es muss festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden. Auch im Sommer ist stets mit vorne geschlossenen Schuhen zu arbeiten. Kurze Hosen und Röcke sind keine geeigneten Kleidungsstücke während der Arbeiten im Labor.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Chemikalienbedarf an benötigten Stoffen zu ermitteln. Gehen Verbrauchsmaterialien zu Neige, ist die Laborbetreuung zu informieren. Mit Chemikalien und destilliertem Wasser ist sparsam umzugehen.

Vor der Benutzung von Geräten ist unbedingt deren Gebrauchsanweisung zu beachten und eine Einweisung der Betreuung erforderlich.

Vor jeder Benutzung sind elektrische Geräte durch Inaugenscheinnahme auf äußere Beschädigung zu prüfen. Defekte oder beschädigte Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind der Betreuung zu melden. Jede eigenmächtige Ausführung von Reparaturen ist untersagt.

Verursachte Schäden an Geräten sowie Glasbruch sind umgehend der Laborbetreuung mitzuteilen. Hier geht es darum Mangel zu beseitigen und Ersatz zu schaffen, nicht um Schuldzuweisungen. Glasbruch bitte in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgen.

Langzeitversuche sind nur nach Absprache durchzuführen. Alle Laborversuche bedürfen der ständigen Aufsicht. Langzeitversuche, die unbeaufsichtigt betrieben werden, sind so zu sichern, dass durch unerwarteten Ausfall von Energie, Wasser usw. keine Schäden bzw. Unfälle verursacht werden können. Nach Arbeitsende und über Nacht laufende Versuche sind mit einem Abschaltplan zu versehen und beim verantwortlichen Vorgesetzten anzumelden.

Benutzte Geräte und Glasgefäße sind nach Gebrauch zu reinigen und getrocknet in die Schränke zu räumen.

Vor Verlassen der Laborräume müssen Fenster sowie Gas-, Druckluft- und Wasserhähne geschlossen, Elektrogeräte (Ausnahme: Trocken- und Vakuumschränke mit Inhalt, Lüftung abgeschaltet, das Licht ausgelöscht und anschließend die Tür verschlossen werden.

4. Verhalten im Gefahrenfall und Meldung von Unfällen

Personenschutz geht vor Sachschutz

Bei Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten (s. Aushang und Bildtafel) sowie unverzüglich die Laborbetreuung (Prof. Dr. Birgit Terhorst, Zi. 223, Tel.: 85585) und ggf. ein Notarzt zu verständigen. Notrufnummern und Ersthelfer s. Aushänge.

Alle Nutzer haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Standorte der Notfalleinrichtungen und über ihre Funktion zu informieren.

Ruhe bewahren und überstürztes unüberlegtes Handeln vermeiden.

Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern.

Bei Verletzungen, Unwohlsein, Hautreaktionen sowie bei Kontamination mit infektiösen Materialien ist sofort ein Arzt aufzusuchen und der Betriebsarzt, Tel.-Nr.: 31-2570 oder 31-2571 zu verständigen.

Bei einer Verätzung ist die betreffende Körperstelle gründlich mit Wasser zu spülen.

Informationen für den Arzt sicherstellen. Ggf. Angaben der Chemikalien für den Arzt aus den Informationen der Laborsicherheitsmappe entnehmen und mitgeben (Sicherheitsdatenblatt, Einzelbetriebsnachweisung, Flaschenetikett etc.). Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe Laborsicherheitsmappe (Merkblatt Erste-Hilfe) oder Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe Aushang im Labor „Merkblatt Erste-Hilfe“

5. Fluchtwege

Fluchtwege sind ständig freizuhalten. Verkehrs- und Rettungswege sind freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen alle Art ist hier verboten.

6. Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen, Aufbewahrung und Kennzeichnung von Chemikalien

Vor dem Arbeiten mit Chemikalien sind die Sicherheitsetiketten zu beachten (s. Gefahrstoffkatalog)

Alle Arbeiten bei denen mit Gefahrstoffen offen umgegangen wird oder in denen die Möglichkeit besteht, dass durch Zerplatzen von Apparaturen oder Gefäßen die Augen gefährdet werden können, muss ständig von allen Mitarbeitern eine Schutzbrille mit Seitenschutz getragen werden. (Brillenträger

benötigen eine optisch korrigierte Schutzbrille oder eine Überbrille über der Korrekturbrille). Die Schutzbrille und die Überbrillen können über den Laborhandel bezogen werden.

Beim Arbeiten mit Säuren, Laugen u. ä. ist stets eine Schutzbrille zu tragen. Beim Hantieren mit ätzenden oder heißen Stoffen bzw. Gegenständen müssen entsprechende Schutzhandschuhe (Gummihandschuhe, Wärmehandschuhe) getragen werden.

Alle Behälter, in denen Chemikalien oder Proben abgefüllt werden, sind ihrem Inhalt entsprechend, eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Gefäße müssen stand- und bruchsicher sein und aus geeignetem Material bestehen. Nicht bruch sichere Gefäße müssen durch Einstellen in bruch sichere Übergefäße gesichert werden.

Alle Arbeiten mit gefährlichen Stoffen und Lösemitteln werden unter eingeschalteten Abzügen durchgeführt.

Beim Arbeiten unter dem Abzug ist die Frontscheibe nicht mehr als notwendig zu öffnen. Der Kopf des Benutzers soll immer im Schutz der Scheibe bleiben. Nach Beendigung der Arbeit ist die Frontscheibe zu schließen.

Unter dem Abzug dürfen sich nur die Mengen an Chemikalien befinden, die für den Fortgang der Arbeit notwendig sind. Bei Ausfall der Abluft ist die Benutzung einzustellen. Apparaturen sind abzustellen (Kühlwasser muss ggf. weiterlaufen).

Aufbewahrung und Kennzeichnung von Chemikalien

Giftige Stoffe (s. Gefahrensymbole) sind stets unter Verschluss in den Chemikalienschränken aufzubewahren. Alle Behälter in denen Chemikalien – auch nur für kurze Zeit – aufbewahrt werden, müssen deutlich und haltbar mit Datum, Namen und Stoffbezeichnung kenntlich gemacht werden. Lösungen, die angesetzt werden, sind außerdem mit dem Datum des Ansatzes und dem Namen des Ansetzenden zu versehen.

7. Abfallminderung und Entsorgung

Gesteinsabfälle und Sedimentreste sind in bereitstehenden Gefäßen zu entsorgen.

Die Mengen von verwendeten Chemikalien und Lösemitteln sind auf das kleinstmögliche Maß einzuschränken. Hier gilt der Grundsatz „Verwertung vor Entsorgung“.

Eine Belastung des Abwassers mit wassergefährdenden Stoffen ist zu verhindern.

Anfallende Lösemittel- und Chemikalienabfälle sind in gesonderten Behältern zu sammeln. Die Festlegung zur getrennten Sammlung der Lösemittel ist unbedingt einzuhalten.

Weitere Abfälle (Papier, Gummihandschuhe usw.) sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

8. Haftung und Versicherung

Jeder Benutzer ist für seine eigene Sicherheit verantwortlich. Bei grobfahrlässiger Beschädigung von Glas- und Arbeitsgeräten kann die Universität Schadensersatz fordern. Bei wiederholt fahrlässigen

oder auch vorsätzlichen Verhalten kann die Universität einen zeitweiligen Ausschluss von der Labornutzung verhängen.

Für Personen- oder Sachschäden die dritten Personen im Labor zugefügt werden haften die Verursacher.

Jeder Benutzer **verpflichtet** sich eine **Laborversicherung abzuschließen** (siehe Beiblatt). Eine Versicherungsbestätigung ist bei Arbeitsantritt dem Betreuer vorzulegen.

9. Beendigung der Laborarbeiten

Jeder Benutzer verpflichtet sich am Ende seiner Arbeiten alle von ihm benutzten Geräte und Gefäße zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu verstauen.

Probenreste werden entsorgt oder eingelagert.

Während der Laborarbeiten entstandene Schäden sind dem Betreuer ggf. nochmals mitzuteilen.

Die Reinigung ist am Ende der Arbeiten durch die Laborbetreuung (Dipl.-Geogr. Martin Krech oder Dipl.- Geogr. Tobias Sprafke) abzunehmen.

10. Verstöße gegen die Laborordnung

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Laborordnung können ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

11. Grundsätzlich ist den Anweisungen der BetreuerInnen strikt Folge zu leisten

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die Laborordnung sowie die Broschüre „Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien - GUV Richtlinien“ gelesen habe. Diese ist bei der Laborbetreuung (Raum 115) auszuleihen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Benutzer

.....
Prof. Dr. Birgit Terhorst
Laborleitung

Sicherheit im Studium Ihr Versicherungsschutz für die Laborhaftpflicht

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen der jeweiligen Universität oder Fachhochschule.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Universität oder der Fachhochschule sowie der übrigen zu Studienzwecken besuchten Orte und endet mit dem Verlassen. Das gilt auch während der Semesterferien.

Mitversichert sind:

- Tätigkeiten, z. B. Beschädigungen und Bearbeitungsschäden im Labor (Beschädigung an Laboreinrichtungen sind je Schadensfall auf 10.000 EUR begrenzt)
- Tätigkeiten mit radioaktiven Substanzen
- Abhandenkommen fremder Schlüssel

Der generelle Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 50 EUR.

Mitversicherte Personen:

Mitarbeiter von Universitäten und Fachhochschulen, Studenten, Praktikanten, Laboranten und Schüler.

Wichtiger Hinweis:

In vielen Universitäten ist der Nachweis einer solchen Versicherung Pflicht, damit Sie das Labor überhaupt betreten dürfen.

Für nur 7 EUR inkl. Versicherungsteuer pro Semester sind Sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen die finanziellen Folgen von Schadensfällen geschützt.

Der Versicherungsschutz besteht bis zu folgenden Versicherungssummen:

- 2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- 12.500 EUR für Vermögensschäden
- 15.000 EUR für das Abhandenkommen fremder Schlüssel

Ihr Ansprechpartner für Fragen, Informationen und Schadensfälle:

Immer für Sie da:
SIGNAL IDUNA Gruppe
Generalagentur Andreas & Markus Lorenz
Rodastr. 2
63165 Mühlheim
Telefon: (0 61 08) 6 99 99
Telefax: (0 61 08) 6 77 71
Mobil: (01 63) 3 59 97 58
E-Mail: markus.lorenz@signal-iduna.net
www.laborversicherung.de

SIGNAL IDUNA 

Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.